

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 12. März 2014

**193.**

### **Dringliche Schriftliche Anfrage von Walter Angst, Kyriakos Papageorgiou und 32 Mitunterzeichnenden betreffend Verstösse der Vertragspartnerin für die Strassen- und Parkreinigung gegen den Verhaltenskodex der Stadt, Hintergründe und mögliche Massnahmen**

Am 22. Januar 2014 reichten Gemeinderäte Walter Angst (AL), Kyriakos Papageorgiou (SP) und 32 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2014/24, ein:

Die Vergabe von Aufträgen der Strassen- und Parkreinigung der Stadt Zürich an die Basler Firma „b.i.g. sicherheit und services ag“ war Gegenstand der Schriftlichen Anfrage 2013/263. In der Antwort hielt der Stadtrat am 6. November 2013 fest, dass er „davon ausgehen (dürfe), dass die Vorgaben des Verhaltenskodex für VertragspartnerInnen der Stadt Zürich, insbesondere bezüglich der Arbeitsbedingungen eingehalten sind“. In der Zwischenzeit ist bekannt geworden, dass die zuständige Regionale Paritätische Kommission für das Reinigungsgewerbe eine Lohnbuchkontrolle bei der Firma b.i.g. durchgeführt hat. Es gibt konkrete Hinweise, dass Verfehlungen festgestellt worden sind, die im Beschluss der Paritätischen Kommission festgehalten sind. Im Verhaltenskodex der Stadt Zürich, den die Firma b.i.g. unterzeichnet hat, ist zudem festgehalten, dass „die Stadt Zürich sowie eine durch diese beauftragte externe Stelle jederzeit die Vertragspartnerin/den Vertragspartner auffordern kann, Nachweise für die Einhaltung der Bestimmungen des Verhaltenskodex vorzulegen“.

Wir bitten den Stadtrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat die Stadt Zürich aufgrund der konkreten Hinweise, dass die Vertragspartnerin die Bestimmungen des GAV für das Reinigungsgewerbe nicht einhält, die die Firma b.i.g. aufgefordert, das Ergebnis der im letzten Jahr durchgeführten Lohnbuchkontrolle vorzulegen?
2. Hat die Stadt Zürich bei der Paritätischen Kommission für das Reinigungsgewerbe Basel eine Bestätigung eingeholt, dass die Bestimmungen des Verhaltenskodex von der Firma b.i.g. eingehalten werden?
3. Was ist das Ergebnis der Lohnbuchkontrolle bei der Firma b.i.g.? Liegt ein Beschluss der PK vor? Ist dieser rechtskräftig? Was für Feststellungen sind von der PK gemacht worden? Ist eine Busse verhängt worden?
4. Welche Schlussfolgerungen zieht der Stadtrat aus dem Feststellungen der PK? Sind aus Sicht des Stadtrats aufgrund der Feststellungen der PK die Voraussetzungen gemäss Verhaltenskodex erfüllt, die Verträge mit der Firma b.i.g. zu kündigen bzw. sie aus laufenden und künftigen Vergabeverfahren während der Dauer von fünf Jahren auszuschliessen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Zu Frage 1** («Hat die Stadt Zürich aufgrund der konkreten Hinweise, dass die Vertragspartnerin die Bestimmungen des GAV für das Reinigungsgewerbe nicht einhält, die die Firma b.i.g. aufgefordert, das Ergebnis der im letzten Jahr durchgeführten Lohnbuchkontrolle vorzulegen?»):

Die Firma b.i.g. sicherheit und services ag, Steinertorstrasse 13, 4051 Basel (b.i.g.) hat ERZ Entsorgung + Recycling Zürich informiert, dass eine Lohnbuchkontrolle durchgeführt wurde. ERZ Entsorgung + Recycling Zürich hat b.i.g. daraufhin aufgefordert, die Berichte der Paritätischen Kommission der Reinigungsbranche, die nach dem Juni 2013 erstellt wurden, unverzüglich vorzulegen, sobald diese in Rechtskraft erwachsen sind. Zwischenzeitlich liegt der rechtskräftige Entscheid der Regionalen Paritätischen Kommission der Reinigungsbranche beider Basel betreffend b.i.g. vom 4. Februar 2014 vor.

**Zu Frage 2** («Hat die Stadt Zürich bei der Paritätischen Kommission für das Reinigungsgewerbe Basel eine Bestätigung eingeholt, dass die Bestimmungen des Verhaltenskodex von der Firma b.i.g. eingehalten werden?»):

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich liegt je eine Bestätigung der Paritätischen Kommission der Reinigungsbranche in der Deutschschweiz und der Regionalen Paritätischen Kommission der Reinigungsbranche beider Basel aus dem Juni 2013 vor, die die Übereinstimmung der Verträge mit dem GAV attestieren.

**Zu Frage 3 («Was ist das Ergebnis der Lohnbuchkontrolle bei der Firma b.i.g.? Liegt ein Beschluss der PK vor? Ist dieser rechtskräftig? Was für Feststellungen sind von der PK gemacht worden? Ist eine Busse verhängt worden?»):**

Aus dem Entscheid der Regionalen Paritätischen Kommission der Reinigungsbranche beider Basel vom 4. Februar 2014 lässt sich entnehmen, dass die b.i.g. nicht gegen die gemäss GAV vorgeschriebenen Mindestlöhne verstossen hat.

Die b.i.g. wurde hingegen im erwähnten Entscheid zu Lohnnachzahlungen für den 13. Monatslohn, Feiertage und Ferien verpflichtet. Die genaue Höhe der Lohnnachzahlungen kann aus Datenschutzgründen nicht genannt werden; es handelt sich um einen vierstelligen Frankenbetrag.

Sodann wird die b.i.g. im erwähnten Entscheid aufgefordert, die individuellen Arbeitsaufzeichnungen, eine vollständige Absenzenkontrolle bzw. Übersicht über allfällige Lohnfortzahlung bei Krankheit vollständig zu führen und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.

Schliesslich wurde eine Konventionalstrafe in Höhe eines dreistelligen Frankenbetrags auferlegt.

Nach Auskunft der b.i.g. gegenüber ERZ Entsorgung + Recycling Zürich sind diese Zahlungen beglichen worden.

**Zu Frage 4 («Welche Schlussfolgerungen zieht der Stadtrat aus dem Feststellungen der PK? Sind aus Sicht des Stadtrats aufgrund der Feststellungen der PK die Voraussetzungen gemäss Verhaltenskodex erfüllt, die Verträge mit der Firma b.i.g. zu kündigen bzw. sie aus laufenden und künftigen Vergabeverfahren während der Dauer von fünf Jahren auszuschliessen?»):**

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich hat die b.i.g. aufgefordert, bei der Paritätischen Kommission der Reinigungsbranche in der Deutschschweiz eine Lohnbuchkontrolle für die Periode, in der sie für die Stadt Zürich Aufträge ausführt, durchführen zu lassen. Je nach Ergebnis dieser Prüfung, wird zu entscheiden sein, ob und welche Massnahmen zu ergreifen sind.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cucho-Curti**